

Satzung
der Stadt Koblenz über die Erhebung von Aufwendungsersatz für
Grundstücksanschlüsse vom 19.12.1995 in der Fassung vom 22.12.2022.

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2 und 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in seiner Sitzung am 14. Dez. 1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1¹

Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Stadt Koblenz sind die Aufwendungen für die innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes erfolgende Herstellung eines Grundstücksanschlusses an die Abwasserbeseitigungsleitungen mit einem Durchmesser bis DN 200 mm durch folgende Pauschalbeträge zu erstatten:

	Gesamt -Anteil	Schmutzwasser -Anteil	Oberflächenwasser -Anteil
- Mischsystem	10.417 €	5.729 €	4.688 €
- Trennsystem	5.211 €	2.866 €	2.345 €

Die Pauschalbeträge können durch Änderungssatzung oder in der jeweiligen Haushaltssatzung neu festgelegt werden.

- (2) Der Stadt Koblenz sind die Aufwendungen für die innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes erfolgende Herstellung eines Grundstücksanschlusses an die Abwasserbeseitigungsleitungen mit einem Durchmesser über DN 200 in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Der Stadt Koblenz sind die Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die von den Grundstückseigentümern oder dinglich Nutzungsberechtigten verursacht wurden, in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Aufwendungen für die nicht von den Erstattungspflichtigen verursachten Änderungen und Unterhaltungen und für Erneuerungen von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum werden in die Gebühren nach der Gebührensatzung Abwasserbeseitigung einbezogen.
- (5) Der Stadt Koblenz sind die Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 2

Schuldner

Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung des Anschlusses oder der Änderungs- oder Unterhaltungsmaßnahme Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

¹ geändert durch Satzung vom 20.12.1997, vom 17.12.2001, vom 09.12.2013 und Satzung vom 22.12.2022

§ 3
Vorausleistungen

Die Ausführung des Anschlusses oder der Änderungs- oder Unterhaltungsmaßnahme, die von den Erstattungspflichtigen verursacht wurde, kann von der Zahlung einer Vorausleistung in Höhe des voraussichtlich entstehenden Erstattungsbetrages abhängig gemacht werden.

§ 4
Entstellung, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung des Anschlusses oder der Änderungs- oder Unterhaltungsmaßnahme. Der Vorausleistungsanspruch entsteht mit einer Geltendmachung durch die Stadt Koblenz.
- (2) Der Aufwendungsersatz und die Vorausleistung werden durch schriftliche Bescheide festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für Grundstücksanschlüsse der Stadt Koblenz vom 04. Januar 1988 außer Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- (2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 19.12.1995

Stadtverwaltung Koblenz
Dr. Schulte-Wissermann

Oberbürgermeister